

**Verordnung zum
Reglement über die Abfallbewirtschaftung**

vom 16. Dezember 1998

**ABFALLVERORDNUNG
der Einwohnergemeinde Allschwil**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	KEHRICHT UND BRENNBARES SPERRGUT	3
Art. 1	Bereitstellung in Kehrichtcontainern	3
Art. 2	Bereitstellung von brennbarem Sperrgut.....	3
Art. 3	Bereitstellung durch Haushaltungen.....	3
Art. 4	Bereitstellung durch Gewerbebetriebe	4
Art. 5	Abfuhr von Weihnachtsbäumen	4
Art. 6	Anzahl der Gebührenvignetten.....	4
B.	WIEDERVERWERTBARER SIEDLUNGSABFALL	5
Art. 7	Shredderdienst.....	5
Art. 8	Grünabfuhr	5
C.	SONDERABFALL	5
Art. 9	Entsorgung von Sonderabfall	5
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 10	Gebühren	6
Art. 11	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 12	Inkraftsetzen.....	6

Der Gemeinderat von Allschwil erlässt, gestützt § 13 Absatz 2 des kommunalen Reglementes über die Abfallbewirtschaftung vom 18.02.1992, nachstehende Verordnung:

A. KEHRICHT UND BRENNBARES SPERRGUT

Art. 1 Bereitstellung in Kehrichtcontainern

¹ Die Containervignetten müssen am Griff des Containers so befestigt werden, dass sie das Abfuhrpersonal leicht entfernen kann.

² Abgerissene Containervignetten gelten als entwertet.

³ Übervolle Container werden nicht geleert.

Art. 2 Bereitstellung von brennbarem Sperrgut

Brennbares Sperrgut ist als Einzelstück oder verschnürtes Bündel bereitzustellen. Diese dürfen maximal 30 Kilogramm schwer und 2 Meter lang sein.

Art. 3 Bereitstellung durch Haushaltungen

¹ Der Kehricht muss in handelsüblichen Kehrichtsäcken oder in Kehrichtcontainern bereitgestellt werden.

² Wird der Kehricht in Kehrichtsäcken bereitgestellt, so sind nur solche mit 17, 35, 60 oder 110 Liter Inhalt erlaubt. Sie sind mit der entsprechenden Anzahl Kehrichtvignetten zu versehen. Solche Kehrichtsäcke können auch in Kehrichtcontainern ohne Containervignetten bereitgestellt werden.

³ Wird der Kehricht lose in Kehrichtcontainern bereitgestellt, so sind die Container mit der entsprechenden Anzahl Containervignetten zu versehen.

⁴ Mehrfamilienhäuser mit mehr als 10 Wohnungen müssen den Kehricht, abgefüllt in Kehrichtsäcken gemäss Absatz 2, in Kehrichtcontainern bereitstellen.

Art. 4 Bereitstellung durch Gewerbebetriebe

Für Gewerbebetriebe ist die Benutzung von Kehrrechtcontainern obligatorisch. Sie sind mit der entsprechenden Anzahl Containervignetten zu versehen.

Art. 5 Abfuhr von Weihnachtsbäumen

¹ Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen ist unentgeltlich.

² Es werden nur vollständig abgeräumte Weihnachtsbäume mitgenommen.

Art. 6 Anzahl der Gebührevignetten

¹ Kehrrecht im Kehrrechtssack mit den nachstehenden maximalen Volumina benötigt die folgende Anzahl Kehrrechtvignetten:

bis	17 Liter	½ Vignette
bis	35 Liter	1 Vignette
bis	60 Liter	2 Vignetten
bis	110 Liter	3 Vignetten

² Brennbares Sperrgut mit den nachstehenden maximalen Volumina (Liter = Länge in cm x Breite in cm x Höhe in cm /1'000) benötigt die folgende Anzahl Kehrrechtvignetten:

bis	110 Liter	3 Vignetten
bis	150 Liter	4 Vignetten
bis	200 Liter	5 Vignetten
bis	400 Liter	6 Vignetten
bis	600 Liter	7 Vignetten
bis	800 Liter	8 Vignetten
bis	1'000 Liter	9 Vignetten
bis	1'200 Liter	10 Vignetten

³ Für die einmalige Leerung eines Kehrrechtcontainers bis 800 Liter mit maximal 90 kg Inhalt wird eine Containervignette benötigt. Kehrrechtcontainer mit schwererem Inhalt benötigen entsprechend mehr Containervignetten.

B. WIEDERVERWERTBARER SIEDLUNGSABFALL

Art. 7 Shredderdienst

¹ Für den Shredderdienst dürfen Äste, Sträucher und Stämmchen bereitgestellt werden, die einen Durchmesser von maximal 8 cm aufweisen.

² Die ersten 10 Minuten der Shredderzeit sind kostenlos. Dauert das Shreddern länger als 10 Minuten, so wird für jede weitere Minute eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 8 Grünabfuhr

¹ Das Grüngut muss in offenen Behältern, gebündelt oder in Containern bereitgestellt werden.

² Grüngut in offenem Behälter bis maximal 60 Liter Inhalt benötigt 1 Grünvignette.

³ Grüngut als verschnürtes Bündel mit den nachstehenden maximalen Volumina benötigt die folgende Anzahl Grünvignetten:

bis 100 cm Länge und bis 35 cm Durchmesser 1 Vignette

bis 100 cm Länge und bis 50 cm Durchmesser 2 Vignetten

⁴ Die einmalige Leerung eines Containers bis 800 Liter mit maximal 100 kg Inhalt benötigt 1 Grüncontainervignette.

⁵ Wird das Grüngut in grösseren, beziehungsweise schwereren Bündeln oder Behältern bereitgestellt, so sind entsprechend mehr Vignetten notwendig.

C. SONDERABFALL

Art. 9 Entsorgung von Sonderabfall¹

Sonderabfälle gemäss § 12 Absatz 1 des kommunalen Abfallreglementes müssen den Verkaufsstellen oder spezialisierten Firmen zur fachgerechten Entsorgung abgegeben werden.

¹ Änderung gemäss GRB 26.03 vom 15. Januar 2003, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil festgelegt.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der Gemeinde Allschwil zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 9. Dezember 1992 und die Verordnung der Gemeinde Allschwil über die Entsorgung vom Kühlgeräten vom 15. Januar 1992 werden aufgehoben.

Art. 12 Inkraftsetzen

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 1999 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss Nr. 839.98 vom 16. Dezember 1998).

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Ruth Greiner

Der Gemeindeverwalter: Max Kamber